

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2011

Nr. 2011/1143

KR.Nr. I 196/2010 (BJD)

Interpellation überparteilich: Transparenz im Beschaffungswesen des Kantons Solothurn (08.12.2010) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

1. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Aufträge der öffentlichen Hand grundsätzlich an Unternehmen mit Domizil im Kanton Solothurn vergeben werden sollen, sofern deren Angebote im Vergleich zu Offerten von ausserkantonalen Firmen in Bezug auf qualitative und quantitative Leistungen, Preise und Konditionen mindestens konkurrenzfähig sind?
2. Ist der Regierungsrat bereit, in den Departementen sowie in der Staatskanzlei dafür zu sorgen, dass Aufträge der öffentlichen Hand grundsätzlich an Unternehmen mit Domizil im Kanton Solothurn vergeben werden, sofern deren Angebote im Vergleich zu Offerten von ausserkantonalen Firmen in Bezug auf qualitative und quantitative Leistungen, Preise und Konditionen mindestens konkurrenzfähig sind?
3. Ist der Regierungsrat bereit, in Form einer umfassenden Vergabestatistik, welche mindestens einmal jährlich veröffentlicht werden soll, für die erwünschte Transparenz im Beschaffungswesen des Kantons Solothurn zu sorgen?

2. Begründung

Die Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Dies insbesondere, wenn sich Anbieter mit Domizil und Arbeitsort im Kanton Solothurn bei Submissionsentscheiden benachteiligt fühlen. Als jüngstes Beispiel zu erwähnen ist der Entscheid des Bau- und Justizdepartementes (BJD), die Arbeiten für die Erstellung der Hochwasserschutzbauten an der Emme in Biberist an eine ausserkantonale Unternehmung zu übertragen.

Die Berücksichtigung von konkurrenzfähigen Firmen, welche im Kanton Solothurn Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen und dadurch wertvolles Steuersubstrat generieren, ist Teil einer effizienten Wirtschaftsförderung. Inwiefern die beträchtlichen Auftragssummen, welche in den einzelnen Departementen jährlich bewirtschaftet werden, im Kanton selbst verbleiben oder an auswärtige Anbieter abgeführt werden, ist unklar. Eine Beschaffungssstatistik wird, soweit uns das bekannt ist, lediglich in den Bereichen Hoch- und Tiefbau erstellt und auf Anfrage zugänglich gemacht. Der Regierungsrat müsste auch aus politischen Gründen daran interessiert sein, über Informationen über sämtliche Beschaffungsbereiche – Bauten, Büromaterial, Büroeinrichtungen, Drucksachen und Lehrmittel, Fahrzeuge, Informatik, u.v.m. – verfügen zu können und diese mindestens einmal jährlich als Gesamtübersicht zu veröffentlichen. Auf diese Weise würde er auch für die dringend erwünschte Transparenz sorgen, wie das etwa durch den Kanton Basel-Stadt seit mehreren Jahren erfolgreich praktiziert wird.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Allgemeines zum Sinn und Zweck des geltenden Submissionsrechts

Für den Markt der öffentlichen Beschaffungen bestehen verschiedene internationale, nationale und interkantonale Bestimmungen. Hauptzweck all dieser Bestimmungen, die auch für den Kanton Solothurn verbindlich sind, ist die tatsächliche Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens: Nebst dem Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement / GPA; SR 0.632.231.422), das am 15. April 1994 in Marrakesch abgeschlossen wurde und am 1. Januar 1996 in Kraft trat, ist auch das im Rahmen der bilateralen Verhandlungen am 21. Juni 1999 abgeschlossene und am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68), zu beachten. Auf nationaler Stufe ist vor allem das Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (Binnenmarktgesetz / BGBM, SR 943.02, in Kraft seit 1. Juli 1996), welches die Gleichbehandlung von ausserkantonalen oder ausserkommunalen Anbietenden mit ortsansässigen Anbietenden gebietet und so die durch die Bundesverfassung (BV; SR 101) garantierte Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) konkretisiert, zu beachten. Massgebend auf interkantonaler Stufe ist die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (IVöB, BGS 721.521), der alle Kantone beigetreten sind. Die IVöB (Art. 1) regelt die gegenseitige Öffnung der Kantone bei der Vergabe ihrer öffentlichen Aufträge und will die kantonalen Vergaberegeln durch gemeinsam bestimmte Grundsätze und in Übereinstimmung mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz harmonisieren. Ihre Ziele sind insbesondere die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern und Anbieterinnen, die Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Anbieter und Anbieterinnen, die Sicherstellung der Transparenz der Vergabeverfahren sowie die wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel.

Vorab ist zu betonen, dass kantonale und kommunale Vergabestellen bei öffentlichen Beschaffungen an die sich aus dem übergeordneten Völkerrecht, Bundesrecht und Konkordatsrecht ergebenden Verpflichtungen gebunden sind. Namentlich dürfen Personen mit Niederlassung in der Schweiz durch entsprechende kantonale oder kommunale Vorschriften und darauf gestützte Verfügungen nicht in einer Weise benachteiligt werden, welche Artikel 3 BGBM widerspricht (Art. 5 Abs. 1 BGBM). Grundsätzlich darf ortsfremden Anbietenden der freie Marktzugang nicht verweigert werden; Massnahmen, die eine Beschränkung des freien Marktzugangs für ortsfremde Anbietende bedeuten, sind nur zulässig, wenn sie für ortsansässige und ortsfremde Personen gleichermassen gelten, zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses unerlässlich und überdies verhältnismässig sind (Art. 3 Abs. 1 BGBM). In keinem Fall dürfen solche Beschränkungen jedoch eine verdeckte Marktzutrittsschranke zu Gunsten einheimischer Wirtschaftsinteressen enthalten (Art. 3 Abs. 3 BGBM). Diese Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes konkretisieren die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), welche den Staat insbesondere verpflichtet, Konkurrenten gleich zu behandeln.

Die im Submissionsrecht bekannten Verfahrensarten (offenes/selektives Verfahren, Einladungsverfahren, freihändiges Verfahren) kommen nach Massgabe der geltenden Schwellenwerte auf die konkret zu vergebenden Aufträge zur Anwendung. Dabei sind jeweils die in Artikel 11 IVöB aufgeführten allgemeinen Grundsätze zu beachten, welche unabhängig von der Verfahrensart gelten. Dazu zählen namentlich auch die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung der Anbieterinnen und Anbieter und des wirksamen Wettbewerbs (Art. 11 Bst. a und b IVöB).

Es lässt sich somit mit Blick auf das Ausgeführte festhalten, dass das Submissionsrecht, so wie es sich in den letzten beiden Jahrzehnten entwickelt hat, der Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs sowie der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung aller Anbieterinnen und

Anbieter verpflichtet ist. Hinter dieser Entwicklung steht nicht zuletzt der Gedanke, durch offene Märkte zum haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln in allen Gemeinwesen beizutragen. Nicht mit diesem liberalen Geist des Submissionsrechts vereinbar sind allerdings Massnahmen, welche darauf abzielen, einheimische Anbieterinnen und Anbieter gegenüber ortsfremden zu bevorzugen.

3.2 Zu Frage 1

Im Vergabeverfahren erhält das aufgrund der bekanntgegebenen Zuschlagkriterien wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag (Art. 13 Bst. f. IVöB, § 26 Abs. 1 Submissionsgesetz, SuG; BGS 721.54). Die Ermittlung dieses Angebotes hat unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes zu erfolgen.

Wir teilen daher die Auffassung nicht, dass Aufträge der öffentlichen Hand grundsätzlich an Unternehmen mit Domizil im Kanton Solothurn vergeben werden sollen, sofern deren Angebote im Vergleich zu Offerten von ausserkantonalen Firmen in Bezug auf qualitative und quantitative Leistungen, Preise und Konditionen mindestens konkurrenzfähig sind.

Abgesehen davon, dass es schwierig sein würde, den Kreis der konkurrenzfähigen Offerten in Bezug auf qualitative und quantitative Leistungen, Preis und Konditionen zu bezeichnen, würde eine grundsätzliche Bevorzugung von Unternehmen mit Domizil im Kanton Solothurn dem Gleichbehandlungsgebot widersprechen und wäre willkürlich.

Die Möglichkeiten und Grenzen, den Anliegen der Interpellanten Rechnung zu tragen, haben wir in unserer Antwort auf die Interpellation Fraktion FDP.Die Liberalen: „Aufträge der öffentlichen Hand nach Möglichkeit an Unternehmen im Kanton“ (RRB vom 31. Mai 2011; I 170/2010 BJD) aufgezeigt.

3.3 Zu Frage 2

Für Möglichkeiten und Grenzen, die Chancen der einheimischen Anbieter zu erhöhen, verweisen wir auf unsere Antwort zur Frage 1 der hievor genannten Interpellation der Fraktion FDP.Die Liberalen: „Aufträge der öffentlichen Hand nach Möglichkeit an Unternehmen im Kanton“ (RRB vom 31. Mai 2011; I 170/210, Ziffer 3.2).

Im Rahmen interner Beratungen und Schulungen wird jeweils darauf hingewiesen, wie regionale Unternehmen in Submissionsverfahren nicht benachteiligt werden dürfen.

3.4 Zu Frage 3

Wie die Interpellanten selbst bereits in der Begründung feststellen, führt das Bau- und Justizdepartement bereits heute eine Statistik, welche die Vergaben des Amtes für Verkehr und Tiefbau, des Hochbauamtes sowie des Amtes für Umwelt umfasst.

Wir beabsichtigen, diese Vergabestatistik auf alle Departemente auszudehnen und jährlich in geeigneter Form zu publizieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (alb)
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF) (2)
Hochbauamt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Umwelt
Amt für Geoinformation
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Departement des Innern
Departement für Bildung und Kultur
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Solothurner Spitäler AG, Dr. Kurt Altermatt, Markus Dürst, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solo-
thurn (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat